

**Gestaltungssatzung Grube Carl Nr. 1 der Stadt Frechen
über die Aufhebung einer besonderen baulichen Festlegung
im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86.4 Frechen-Grube Carl,
Zum Bellerhammer, Zur Grube Carl, Rosmarstraße**

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung über die teilweise Aufhebung der besonderen baulichen Festlegung gilt im Bereich des Stadtteils Frechen-Grube Carl, Zum Bellerhammer, Zur Grube Carl, Rosmarstraße. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Satzung entsprechend den Grenzen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86.4 GC und sind im Übersichtsplan vom 14.06.2019 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Aufzuhebende Festsetzung:

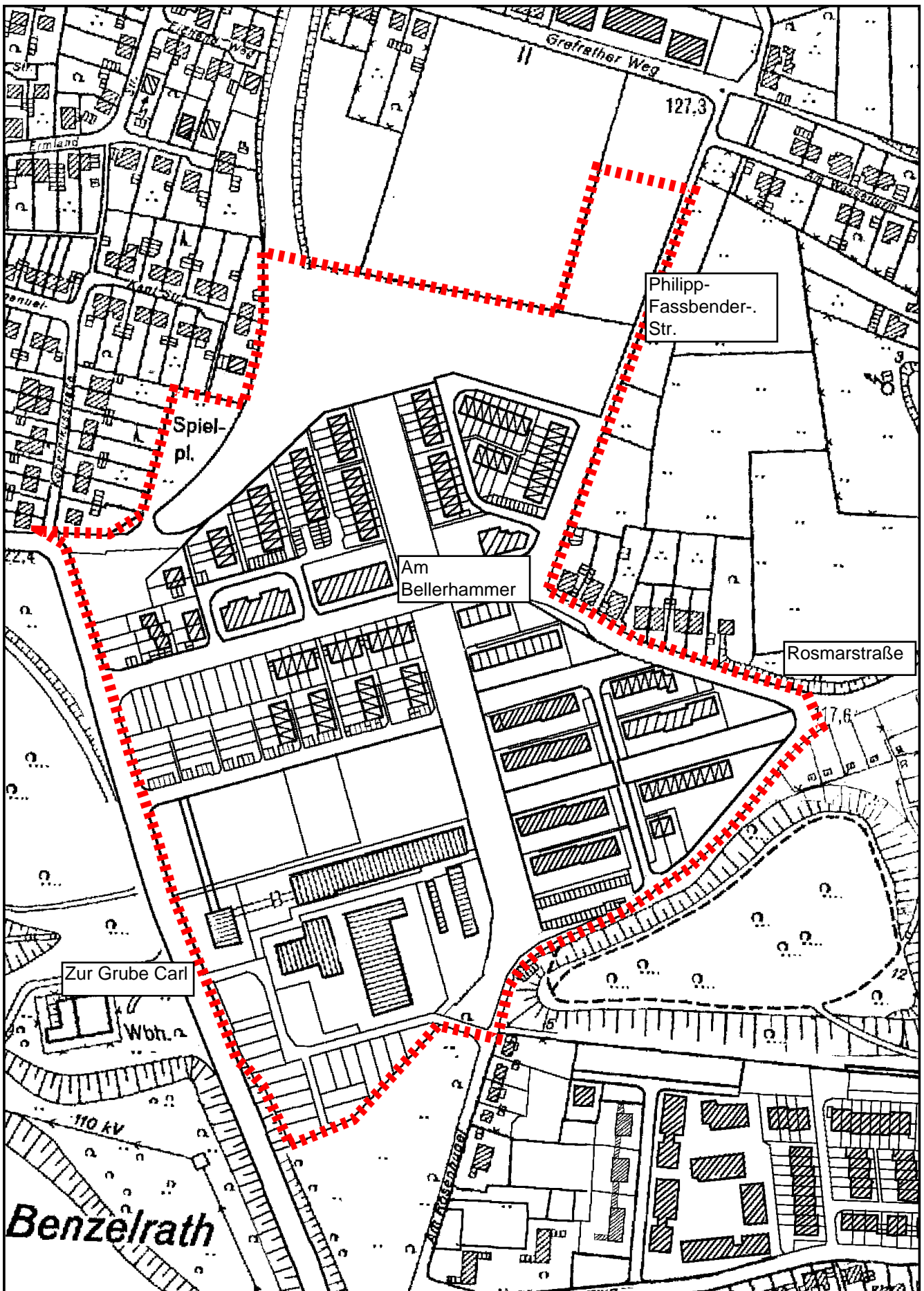
Die folgenden unter II „bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ / 1.3 „Dachaufbauten“ formulierten Festsetzungen werden hiermit aufgehoben:


„Dachgauben sind nur als Einzelelemente in den Fensterachsen der darunter liegenden Geschosse zulässig und dürfen das lichte Öffnungsmaß der darunter liegenden Geschosfenster nicht überschreiten. Der Mindestabstand von Gebäudeabschluss und Trennwänden beträgt 1,25 Meter. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen.“

Die übrigen Regelungen zum Verhältnis der Gaubenbreite zur Dachbreite sowie die Festsetzungen zu SchlepPGAuben und unterschiedlichen Gaubenformen bleiben bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Frechen vom 14.10.2019 in Kraft.



	Projekt: Gestaltungssatzung Grube Carl		
	Betreff: Geltungsbereich		
1:3000	System-Nutzer: gisfrechen	14.06.2019	